**Beilage zu STRB Nr. 1063/2020**

*Entwurf vom 9. November 2020*

**Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele**

Teilrevision vom 18. November 2020

c. Wärmepumpen

Art. 10 1 Gefördert werden:

a. Wärmepumpenanlagen bei Ersatz einer bestehenden fossil betriebenen Heizung oder Elektroheizung, die die Vorgaben des aktuellen Harmonisierten Fördermodells der Kantone bezüglich Wärmepumpen, insbesondere bezüglich des Wärmepumpen-Systemmoduls, erfüllen und mit erneuerbarem Strom betrieben werden.

b. Wärmepumpenanlagen, die von der Betreiberschaft im Rahmen des Baus oder der Erweiterung einer leitungsgebundenen Energieversorgung im kommunalen Energieplan bezeichneten Fernwärmegebieten oder einem Gebiet mit einer Gebietskonzession oder einem Gebietsauftrag der Stadt oder einer vergleichbaren energiepolitischen Legitimation neu erstellt werden.

2Es werden maximal die nachfolgenden Förderbeiträge ausbezahlt:

a. für eine Luft/Wasser-Wärmepumpe: Fr. 8000.– + Fr. 120.–/kWth;

b. für eine Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpe:

1. bei Anlagen bis 500 kWth Fr. 16 000.– + Fr. 360.–/kWth,

2. bei Anlagen über 500 kWth Fr. 96 000.– + Fr. 200.–/kWth;

c. bei der Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems zusätzlich zu den Beiträgen gemäss lit. a oder b dieser Bestimmung: Fr. 3200.– + Fr. 80.–/kWth.

3 In Abweichung von Art. 4 ist das Fördergesuch beim Kanton einzureichen und dem ewz weiterzuleiten.

4 Bei Wärmepumpenanlagen über 100 kWth kann das ewz Erfolgskontrollen anordnen.

Abs. 5 unverändert.

6 In den im kommunalen Energieplan bezeichneten Fernwärmegebieten und in Gebieten von Energieverbunden mit einer Gebietskonzession oder einem Gebietsauftrag der Stadt werden für die leitungsgebundene Energieversorgung wirtschaftlich und energiepolitisch sinnvoll anschliessbare Liegenschaften keine Beiträge an Wärmepumpen gemäss Abs. 1 lit. a gewährt.

d. Anschlüsse an leitungsgebundene Energieversorgungen

Art. 10bis 1 Gefördert wird bei Ersatz einer bestehenden fossil betriebenen Heizung oder Elektroheizung der Anschluss an eine leitungsgebundene Energieversorgung zur Wärmelieferung mit Gebietsauftrag, Gebietskonzession oder einer vergleichbaren energiepolitischen Legitimation.

2 In Abweichung von Art. 4 ist das Fördergesuch beim Kanton einzureichen und dem ewz weiterzuleiten.

3 Es werden maximal die nachfolgenden Förderbeiträge ausbezahlt:

a. beim Anschluss an ein Wärmenetz:

1. bis 500 kWth Fr. 12 000.– + Fr. 120.–/kWth,

2. über 500 kWth mit Fr. 22 000.– + Fr. 120.–/kWth;

b. bei der Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems zusätzlich zum Beitrag gemäss lit. a: Fr. 3200.– + Fr. 80.–/kWth.

4 Das ewz kann Erfolgskontrollen anordnen.

Abs. 5 unverändert.

**Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 18. November 2020**

1 Für Beitragsgesuche von Grundeigentümerschaften für Förderbeiträge für Wärmepumpen oder für den Anschluss an eine leitungsgebundene Energieversorgung, die zwischen dem 1. Juli 2020 und dem Beschluss über die Teilrevision der vorliegenden Ausführungsbestimmungen eingereicht werden, finden diejenigen Bestimmungen Anwendung, die für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller die günstigeren sind.

2 Auf am 1. Juli 2020 hängige Gesuche von Betreiberschaften von leitungsgebundenen Energieversorgungen für Förderbeiträge gemäss aArt. 10bis Abs. 4 lit. b findet das neue Recht Anwendung.